

Buchbesprechungen

Francisco de Vitoria, Vorlesungen (Relectiones) I. Völkerrecht – Politik – Kirche. Hg. v. *Ulrich Horst, Heinz-Gerhard Justenhoven, Joachim Stüben* (Theologie und Frieden: 7). Stuttgart – Berlin – Köln: W. Kohlhammer, 1995. 658 S. ISBN 3–17–013235–0.

So bekannt der »Vater des Völkerrechts« ist, so wenig wird er hierzulande gelesen. Dem will die zweisprachige Textausgabe abhelfen. Einleitend gibt U. Horst einen informativen Überblick über Leben und Werk des Salmantiner Gelehrten (13–99). Wohl 1483 in Burgos geboren, dort 1505 in den Dominikanerorden eingetreten, wird er 1508 nach Paris geschickt. Die Universität hat ihn bleibend beeinflusst; er kommt in Kontakt mit Humanistenkreisen, und vor allem prägen ihn die leidenschaftlichen Debatten um konziliaristische und gallikanische Ideen. Seine erste bekannte Publikation ist das Vorwort zur Ausgabe der Thomanischen *Secunda secundae* durch seinen Lehrer Crockaert im Jahre 1512. Ab 1516 hat er die Sentenzen zu lesen, 1522 wird er zum Dr. theol. promoviert und kehrt nach Spanien zurück, wo er in Valladolid zu lehren beginnt. Drei Jahre später erhält er den Magister-Titel, und 1526 wird er Nachfolger Pedros de León in Salamanca.

Seine *Lecturae* über die *Summa* pflegte er (offenbar eine Neuheit in Salamanca) den Hörern zum Mitschreiben zu diktieren, so daß sie uns in dieser Form zugänglich sind; doch seinen Ruhm haben die *Relectiones* begründet. Nach den Universitäts-Konstitutionen von 1422 hatten in diesen akademischen Übungen die ordentlichen Professoren an Festtagen vor einem kritischen Publikum »einen wichtigen Text oder ein Thema in einem größeren Zusammenhang vorzutragen« (42). Verständlich, daß diese Institution sich bei den Lehrern keiner großen Beliebtheit erfreute, und bemerkenswert, daß Vitoria schon Weihnachten 1527 das Risiko eingeht. Bis 1539 erörtert er Themen, die über den Hörsaal hinaus bei staatlichen und kirchlichen Autoritäten Aufmerksamkeit erregen mußten, und dies, obwohl er sonst als zurückhaltend und eher furchtsam beschrieben wird. Horst stellt sie der Reihe nach vor: I. *De potestate civili*. Diese ist göttlicher Stiftung, principaliter in den Königen, welche das Gemeinwesen zwar schafft, ihnen damit aber nur die ihm eigene Administrationsvollmacht überträgt, nicht die bei Gott liegende potestas selbst. Ihm ist der Herrscher verpflichtet, zum Wohl des Ganzen, womit Vitoria auf ein Thema kommt, das ihm sichtlich am Herzen liegt, nicht zuletzt angesichts der Türkengefahr: der Krieg zwischen Spanien und Frankreich. Daß er mit seinen Thesen auf keiner Seite nur Zustimmung gefunden haben dürfte, erklärt für Horst, warum die Dinge zu Lebzeiten Vitorias nicht gedruckt worden sind.

1532/33 folgen die beiden *Relectiones* über die kirchliche Gewalt: *De potestate ecclesiae*. Satz 1 der ersten (vor dem Hintergrund theokratischer Ekklesiologien): »Der Papst ist nicht Herr des Erdkreises.« In der zweiten geht es vornehmlich darum, »die Eigenständigkeit des Episkopats zu sichern, ohne den Primat zu gefährden« (57). Diese Aufgabe – einer Vermittlung von Konziliarismus und Primat im Dienst der dringend notwendigen Kirchenreform – ist das große Thema der *Relectio* von 1534: *De potestate papae et concilii*. Ansatzpunkt ist vor allem die skandalöse Dispensenpraxis der römischen Kurie und die Benefizienfrage. Hier wird besonders nachvollziehbar, »daß viele Argumente an heiklen Stellen gekünstelt und verwickelt wirken« (69).

Auf die großen Vorlesungen folgen die ersten beiden der kleineren *Relectiones*: *De homicidio* (was ich besser mit »Totschlag« wiedergegeben fände statt »Über die Tötung«) vom Barnabas-Tag 1529 oder 1530 und *De matrimonio* aus dem Januar 1531. In der ersten geht es vor allem um die Unerlaubtheit des Suicids (reizvoll der Einstieg [440–443]: »Wer das Können mehrt, mehrt die Sorge.« Die Bauern, die Tagelöhner, alle Handarbeiter haben ihre Mußzeiten ... Wir aber dürfen weder während der Feste noch während der Tage vor den Festen müßig sein ...«). Zur zweiten wurde er aufgrund der Mitarbeit an einem Gutachten gedrängt, das die Universität dem Kaiserhof bzgl. der Ehescheidung zwischen Heinrich VIII. und Katharina abgeben sollte. (Da weder natürliches noch göttliches Recht die Heirat der Frau des verstorbenen Bruders verbietet, ist eine Scheidung

nicht möglich. Auch hier ein hübscher Beginn [503–505]: So wie Hannibal einen »seniculum sophistam« über Kriegskunst habe anhören müssen, so nun seine Hörer ihn zum Thema Ehe.)

Die Einführung unterrichtet auch über die restlichen Vorlesungen: Besonderes Interesse finden hier natürlich die riskanten Stellungnahmen zur Rolle Spaniens in der Neuen Welt: *De Indis* (1538/39). Sie provozieren eine Intervention Karls V., der den Einzug aller einschlägigen Papiere verfügt. Tatsächlich erschienen die Relektionen erst 1557 in Lyon. (Sixtus V. wurde durch seinen Tod daran gehindert, den Befehl ihrer Indizierung durchzusetzen.) Die letzte überlieferte Relectio, *De arte magica*, stammt aus dem Sommer 1540. Krankheit nötigt Vitoria zu Arbeitspausen: die (rheumatischen?) Beschwerden werden unerträglich. Als ihn Karl V. im Februar 1545 in einem ehrenvollen Schreiben persönlich zum Trienter Konzil einlädt, muß er ihm erwidern, er sei schon »auf dem Weg in eine andere Welt«. Der Tod erlöst ihn im August 1546.

Auf diesen ersten biographischen Teil folgt ein Vorwort des Übersetzers. Er entscheidet sich dafür, »so wörtlich wie möglich ... so frei wie nötig« zu sein, spricht die Grundtext-Frage an, und vor allem die Mühsal der Zitat-Verifikation (schon die Namen von Autoren stimmen im Text nicht: Caladius = Chalcidius [108²²]). Für seine ganze entsagungsvolle Mühe verdient er allen Dank. Vielleicht ist es Idiosynkrasie des Rez., daß ihn das ursprünglich kabarettistische »nichtsdestotrotz« (209, 243) irritiert. Versteht der Leser S. 257, Abs. 5? (Mein Vorschlag: »... daß nicht ohne weiteres gilt: ›Weil Christus ..., ließ er also ...‹ So wie die Lehrer offen zugeben, daß ...«) Der Anhang bringt einmal den Apparat: nach Symbolen, Abkürzungen und Lesarten die Arbeitsfunde in den Anmerkungen: sodann ein Quellenverzeichnis: Bibelstellen und außerbiblische Quellen, von Ambrosius bis Wilhelm v. Ockham (umfänglichst: Aristoteles, CiC [Decretales Gregorii IX., Decretum Gratiani, Digesta], Thomas) sowie die benutzten Editionen: schließlich ein Sachregister.

Eine inhaltliche Diskussion der Thesen steht hier nicht an (unter den wenigen Druckfehlern, auf die ich stieß, ist keiner sinnstörend (385, Abs. 2, Z. 1: statt ›den‹: ›der‹). Daß sie nun leichter möglich wird, ist das Verdienst der Herausgeber. Der Dank an sie drückt sich nicht zuletzt in der Hoffnung aus, bald die restlichen, vor allem die »Amerika«-Texte von ihnen zu erhalten. *Jörg Splitt*